

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/187 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014
(Beitragssatzgesetz 2014)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Matthias W. Birkwald,
Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/52 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014)**

A. Problem

Für das Jahr 2014 sind die Beitragssätze in der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung festzusetzen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird durch dieses Gesetz für das Jahr 2014 auf 18,9 Prozent und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 25,1 Prozent festgesetzt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/187 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, auf die Begrenzung der Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung bei gleichzeitiger Stabilisierung der derzeit gültigen

Beitragssätze zu verzichten. Der Automatismus zur Senkung der Beitragssätze solle so außer Kraft gesetzt werden.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/52 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des abgelehnten Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent ergeben sich nach Angaben der einbringenden Fraktionen gegenüber einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von 18,3 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 24,3 Prozent, die durch Verordnungsgebungsverfahren festzusetzen gewesen wären, folgende finanzielle Wirkungen:

In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich durch die Beibehaltung der Beitragssätze für das Jahr 2014 Mehreinnahmen in Höhe von rund 7,5 Mrd. Euro.

Beim Bund unterbleibt durch die Beibehaltung des Beitragssatzes bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (§ 177 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) im Jahr 2014 eine Entlastung um rund 0,38 Mrd. Euro.

Der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung ist an die Entwicklung des Beitragssatzes gebunden. Infolge der Beibehaltung des Beitragssatzes im Jahr 2014 werden daher mögliche Minderausgaben beim allgemeinen Bundeszuschuss für die alten und neuen Länder in Höhe von insgesamt rund 1,18 Mrd. Euro nicht realisiert.

Die Beibehaltung des Beitragssatzes in der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung führt im Jahr 2014 zu Mehreinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von rund 98 Mio. Euro, was den Bund im Rahmen der Defizitdeckung (§ 215 SGB VI) in gleichem Umfang entlastet.

Durch die Beibehaltung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung unterbleibt eine Entlastung bei Bund, Ländern und Kommunen bei den Beiträgen für ihre Beschäftigten.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der Bundesagentur für Arbeit unterbleiben durch unveränderte Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung für ihre Leistungsbezieher beziehungsweise für Pflegepersonen im Jahr 2014 rund 0,17 Mrd. Euro an Entlastungen.

Die Stabilisierung der Beitragssätze in der Rentenversicherung hat auch zur Folge, dass die durch eine Senkung der Beitragssätze entstehenden finanziellen Wirkungen in Form geringerer Beitragszahlungen bei den Arbeitskosten nicht eintreten.

Zu Buchstabe b

Durch die Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses an die Beitragssatzentwicklung erhöhen sich nach Angaben der einbringenden Fraktion die jährlichen Ausgaben des Bundes in 2014 gegenüber dem Alternativszenario eines Beitragssatzes von 18,3 Prozent um 1,1 Mrd. Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/187 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/52 abzulehnen.

Berlin, den 19. Februar 2014

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen)

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/187** ist in der 6. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Dezember 2013 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung und zur Behandlung gemäß § 96 GOBT überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/52** ist in der 3. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. November 2013 an den Hauptausschuss und in der 8. Sitzung am 16. Januar 2014 ohne erneute Aussprache an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/187 in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Hauptausschuss** hat die Behandlung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/52 in seiner 2. Sitzung am 4. Dezember 2013 vertagt. Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/52 in ihren Sitzungen am 19. Februar 2014 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen. Ein Votum des **Innenausschusses** lag nicht vor.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Für das Jahr 2014 sind die Beitragssätze in der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung festzusetzen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung wird für das Jahr 2014 auf 18,9 Prozent und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf 25,1 Prozent festgesetzt.

Zur Gewährleistung von Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit in der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach Einschätzung der einbringenden Fraktionen die Beitragssätze vor dem Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch Gesetz für das Jahr 2014 beizubehalten. Dies schaffe Planungssicherheit und gewährleiste die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Buchstabe b

Eine weitere Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach Einschätzung der einbringenden Fraktion dazu führen, dass die Reserven der Rentenversicherung schnell abschmelzen und der dann erwartete starke Beitragssatzanstieg deutlich schneller notwendig sein werde, als erwartet. Dieser berge die Gefahr eines Akzeptanzverlustes der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung.

Außerdem erschwere die Absenkung des Beitragssatzes dringend notwendige systemgerecht aus Beiträgen zu finanzierende Verbesserungen der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, wie Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten und des Rentenniveaus. Die Mehreinnahmen, die durch eine Stabilisierung und gegebenenfalls später einzuleitende Anhebung des Beitragssatzes generiert werden, seien für systemgerecht aus Beiträgen zu finanzierende Leistungsverbesserungen zu verwenden und nicht zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, die aus Steuermitteln zu bestreiten seien.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/187 und des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/52 in seiner 2. Sitzung am 29. Januar 2014 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 4. Sitzung am 17. Februar 2014 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)22 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund,
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Sozialverband Deutschland e. V.,
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.,
- Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung,
- Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln,
- Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg,
- Georg Hupfauer, Köln.

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Fraktion DIE LINKE. verfolgen aus Sicht des **Deutschen Gewerkschaftsbundes** (DGB) der Sache nach ähnliche Ziele. Die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung sollten für das Jahr 2014 unverändert bei 18,9 Prozent bzw. 25,1 Prozent verbleiben. Der DGB begrüße den Verzicht auf eine Beitragssatzsenkung. Angesichts des seit Jahren sinkenden Rentenniveaus, der demografischen Herausforderungen und der erkennbaren Gefahren künftiger Altersarmut wäre eine Beitragssenkung irrational. Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes könnten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dagegen verbessert werden, ohne dass die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler unmittelbar höher belastet würden. Es sei notwendig, die derzeit stabile wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Entwicklung zu nutzen, um die Weichen für eine langfristig sichere und armutsfeste Rente zu stellen. Dabei könne die Beibehaltung der Beitragssätze im Jahr 2014 jedoch nur ein erster Schritt sein. Es sei seit langem absehbar, dass der Rentenversicherungsbeitrag schon in wenigen Jahren allein aufgrund der demografischen Entwicklungen angehoben werden müsse – auch ohne die derzeit geplanten Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Anstieg sei gesetzlich auf bis zu 22 Prozent im Jahr 2030 begrenzt. Wenn der Beitragssatz in diesem Jahr abgesenkt werden würde, würde die Beitragserhöhung in den kommenden Jahren umso drastischer ausfallen. Solche Beitragssprünge sollten aus Gründen der Planungssicherheit vermieden werden.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) kritisiert, dass die geplante Festlegung des Beitragssatzes auf 18,9 Prozent die Beitragszahler und den Bund im laufenden Jahr um rund 7,5 Mrd. Euro stärker belasten werde als ein abgesenkter Beitragssatz entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Diese Mittel fehlten Arbeitnehmern für den Konsum, den Betrieben für Investitionen und dem Bund beim Abbau der Neuverschuldung. Die BDA lehne darüber hinaus die Verwendung der so zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel der Rentenversicherung für Leistungsverbesserungen im Rahmen des geplanten Rentenpakets ab. Zugleich entledige sich der Staat angesichts der zusätzlichen Rentenmittel eigener Finanzierungsaufgaben, wie sich im Entwurf des Rentenpakets bis 2030 abzeichne. Damit werde die Fehlfinanzierung in der Sozialversicherung ausgeweitet. Mit der rückwirkenden Beitragssatzfestsetzung gehe die Koalition zudem ein vermeidbares verfassungsrechtliches Risiko ein. Verfassungsrechtliche Bedenken seien vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages im Hinblick auf den rückwirkenden Eingriff in vertrauensgeschützte Rechtspositionen geäußert worden. Auch deshalb wäre es besser gewesen, wenn der Beitragssatz rechtzeitig vor dem Jahreswechsel entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben von der Bundesregierung im Ordnungsverfahren auf 18,3 Prozent festgelegt worden wäre.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** verweist auf die geltende Rechtslage. Die Bundesregierung habe am 20. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben, dass der Beitragssatz für das Jahr 2014 in der allgemeinen Rentenversicherung weiterhin 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 Prozent betrage („Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014“, BGBl. I S. 4313). Die Pflichtbeiträge für Januar 2014 seien bereits auf dieser Basis abgeführt worden. Im Vergleich zu einer Reduzierung des Beitragssatzes ergäben sich eine deutlich andere Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie andere Belastungen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Bundeshaushalt. Die im Gesetzentwurf genannten Finanzwirkungen für die allgemeine Rentenversicherung stimmten mit Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund überein. Gegenüber einem reduzierten Beitragssatz von 18,3 Prozent falle der durchschnittliche Jahresbeitrag zur Rentenversicherung, bezogen auf das vorläufige Durchschnittsentgelt im Jahr 2014 in den alten Bundesländern um 209 Euro und in den neuen Bundesländern um 176 Euro höher aus. Das Volumen der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung werde um voraussichtlich 5,6 Mrd. Euro höher liegen.

Der **Sozialverband Deutschland (SoVD)** begrüßt die mit dem Beitragssatzgesetz angestrebte Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitragssatz liege damit immer noch weit unter den Zielen, die Grundlage der Rentenreformen von 2001 und 2004 gewesen seien. Darüber hinaus wäre eine erneute Beitragssatzsenkung angesichts der permanenten Kaufkraftverluste der Renten und der zunehmenden Gefahr von Altersarmut nicht gerechtfertigt. Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes werde vielmehr sichergestellt, dass der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzliche Finanzmittel für notwendige Leistungsverbesserungen zur Verfügung stünden. Da es sich bei den zusätzlichen Finanzmitteln um Beitragseinnahmen handele, sollten mit ihnen aber nur Leistungsverbesserungen finanziert werden, die in sachgerechter Weise aus Beitragsmitteln zu finanzieren seien. Die von der Fraktion DIE LINKE. angestrebte Streichung der geltenden Obergrenze für die Nachhaltigkeitsrücklage von 150 Prozent der durchschnittlichen Monatsausgabe hält der SoVD dagegen nicht für zielführend. Um den finanziellen Handlungsspielraum über das Jahr 2014 hinaus zu sichern, solle die Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage nicht gestrichen, sondern angehoben werden. Auf diese Weise würde ebenfalls sichergestellt, dass der Rentenversicherung auch über das Jahr 2014 hinaus zusätzliche Finanzmittel für den Aufbau einer Demografiereserve und Leistungsverbesserungen zur Verfügung stünden.

Der **Sozialverband VdK Deutschland** kritisiert sinkende Renten und drohende Altersarmut. Angesichts dessen sei zu begrüßen, dass durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für das Jahr 2014 der Automatismus des § 158 SGB VI zumindest ausgesetzt werde. Notwendig sei aber darüber hinaus, die Begrenzung der Rücklagen der Rentenversicherung in § 158 SGB VI vollständig abzuschaffen. Der Verband unterstütze darüber hinaus den Vorschlag des DGB, den Rentenbeitrag in kleinen Schritten anzuheben und die Rücklagen der Rentenversicherung zu einer Demografie-Reserve auszubauen.

Der **Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband** begrüßt die Beibehaltung des Beitragssatzes in Höhe von 18,9 Prozent in der allgemeinen und von 25,1 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Sie verliere jedoch ihre Rechtfertigung, wenn sie nicht mit der Lösung drängender sozialpolitischer Herausforderungen und einer nachhaltigen Finanzierung der Rentenversicherung verbunden werde. Mit der Form der Finanzierung der geplanten Reformen im Leistungsrecht der Rentenversicherung, die überwiegend durch die Beitragszahler und aus den Rücklagen der Rentenversicherer erfolgen solle, erfolge eine falsche Weichenstellung. Dadurch werde die Anfälligkeit der Sozialversicherungen für konjunkturelle Schwankungen verstärkt. Den Rentenversicherungsträgern würden Rücklagen genommen, die angesichts des demografischen Wandels, der sozialpolitischen Erfordernisse und als Reserven für wirtschaftliche Krisen dringend notwendig wären. Die Finanzierung großer Teile der geplanten Reformen in der Alterssicherung müsse deshalb aus Steuermitteln erfolgen. Beitragsmehreinnahmen seien in die Bewältigung drängender sozialpolitischer Herausforderungen und in den weiteren Ausbau der Nachhaltigkeitsrücklage zu investieren. Die geplante verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor 1992 müsse vollständig aus Mitteln des Bundeshaushalts finanziert werden. Darüber hinaus gebe es dringendere sozialpolitische Herausforderungen als die Einführung eines formal abschlagsfreien, aber deutlich wertgeminderten Rentenzugangs ab 63 für einen eingeschränkten Personenkreis. Die Abschaffung aller Rentenabschläge für Erwerbsminderungsrentner sowie die Sicherung des Rentenniveaus müssten Ziel der Sozialpolitik bleiben.

Das **Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung** unterstützt mit seinen Argumenten die Beibehaltung eines Beitragssatzes von 18,9 Prozent. U. a. heißt es, die Rentenversicherung befinde sich derzeit zwar in einer guten Finanzverfassung, doch sei dies vor allem dadurch

erreicht worden, dass durch Veränderungen der Rentenformel auf der Ausgabenseite eine Reihe einschneidender Leistungskürzungen vorgenommen worden seien. Damit sei schrittweise das Rentenniveau abgesenkt worden und werde in Zukunft weiter reduziert. Wolle man den drohenden starken Anstieg der Altersarmut wegen des weiter sinkenden Rentenniveaus verhindern, seien dafür in Zukunft höhere und nicht niedrigere Beitragssätze notwendig. Das Gleiche gelte für eine bessere Regelung der Erwerbsminderungsrente. Unabhängig von dem jetzt zu niedrig geplanten Rentenniveau müsse langfristig aufgrund der absehbaren demographischen Entwicklung der Beitragssatz zur Rentenversicherung angehoben werden. Auch das spreche gegen eine Beitragssatzsenkung heute. Ferner zeige eine Untersuchung im Auftrag des Forschungsnetzwerks Alterssicherung der deutschen Rentenversicherung Bund im Jahr 2009 zum Thema „Konjunktur und Rentenversicherung“, dass die gegenwärtige Höchstgrenze der Nachhaltigkeitsrücklage zu niedrig sei, um von Seiten der Rentenversicherung in stärkeren und/oder länger anhaltenden Rezessionsphasen konjunkturstabilisierend wirken zu können. Das allein spreche vor dem Hintergrund der weiter angespannten Konjunkturlage dafür, die Höchsthaltigkeitsrücklage aufzustocken und den Beitragssatz nicht zu reduzieren

Der Sachverständige **Prof. Dr. Eckart Bomsdorf** bescheinigt dem Gesetzentwurf der Koalition, mit der Beibehaltung der Beitragssätze ihr Ziel von Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen. Allerdings solle der Gesetzentwurf qualitativ verbessert werden. § 158 SGB VI solle angepasst werden und damit die Grenzen der Nachhaltigkeitsrücklage. Der von der Fraktion DIE LINKE. vorgesehene vollständige Wegfall einer oberen Grenze der Nachhaltigkeitsrücklage sei jedoch nicht nachvollziehbar.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Gerhard Bäcker** beurteilt die Festschreibung des Beitragssatzes auf 18,9 Prozent für das Jahr 2014 als sinnvoll. Zunächst werde durch die höheren Rücklagen der finanzielle Spielraum geschaffen, die sozialen Probleme einer großen Zahl der Rentner und Rentnerinnen zu bekämpfen. Das gelte besonders für die Defizite im Erwerbsminderungsrecht und die starken Einbußen bei den Rentenzahlungsbeträgen jener Arbeitnehmer, die wegen ihrer eingeschränkten gesundheitlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit eine vorzeitige Altersrente mit 63 Jahren beantragen müssten. Als besonders problematisch erweise sich die Absenkung des Rentenniveaus. Das bereits derzeit niedrige und zukünftig weiter sinkende Rentenniveau gefährde zwei zentrale Sicherungsziele der Alterssicherung, Lebensstandardsicherung und Armutsvermeidung. Der sinkende Wert der Entgeltpunkte (im Verhältnis zum allgemeinen Einkommensniveau) führe dazu, dass in unteren und mittleren Entgeltpositionen selbst bei langjährigen Versicherungsverläufen die individuell verfügbare Rente das durchschnittliche Grundsicherungsniveau (einschließlich der Kosten der Unterkunft) nicht mehr oder kaum noch erreiche. Das stelle die Legitimations- und Akzeptanzbasis einer pflichtigen Sozialversicherung grundsätzlich in Frage. Ferner könne die Beschäftigungsentwicklung die demografische Belastung nur mildern. Es sollte vermieden werden, dass es zu einem kurzfristigen Auf und Ab der Beitragssätze komme. Die Beibehaltung des Beitragssatzes von 18,9 Prozent sollte deshalb auch dazu genutzt werden, um die Nachhaltigkeitsrücklage aufzufüllen.

Der Sachverständige **Georg Hupfauer** begrüßt, dass mit dem beabsichtigten Verzicht auf die Beitragssenkung eine solidarische Lösung für die Herausforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung angestrebt werde. Man benötige eine Demografie-Reserve ebenso wie deutliche Leistungsverbesserungen, die wieder zu einem Renten-Niveau führen müssten, das vor drohender Altersarmut schütze. Es sei zu begrüßen, dass das Ziel der Beitragsstabilität durch eine gesetzliche Regelung verwirklicht werden solle. Um eine breite Akzeptanz dafür zu erzielen, sei die parlamentarische Entscheidung der einzig sinnvolle Weg. Zu bemängeln sei aber, dass die durch das Beitragssatzgesetz erweiterten finanziellen Spielräume in der Rentenversicherung genutzt werden sollten, gesamt-gesellschaftliche Aufgaben wie die Mütter-Rente mit immerhin 6,3 Mrd. Euro jährlich aus den Beiträgen zu decken. Diese anerkennende Leistung für vor 1992 geborene Kinder müsse aus Steuermitteln finanziert werden

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind der Materialzusammenstellung auf Drucksache 18(11)22 sowie dem Protokoll der Anhörung zu entnehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/187 in seiner 5. Sitzung am 19. Februar 2014 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Ferner hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/52 in dieser Sitzung abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass sich alle Fraktionen des Deutschen Bundestages gegen eine Beitragssatzsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen hätten. Damit folgten sie erfreulicherweise dem Vorschlag der Koalition, den Beitrag für das Jahr 2014 auf 18,9 Prozent festzusetzen. Die Sachverständigen hätten diesen Vorschlag im Wesentlichen ebenfalls einhellig bestätigt. Die Stabilität des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung werde dabei als wichtiges Ziel anerkannt.

Die **Fraktion der SPD** sprach sich ebenfalls für Beitragsstabilität in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Es müsse Planungssicherheit für die Unternehmen wie für die Rentenversicherung geschaffen werden. Notwendig sei es darüber hinaus, Leistungsverbesserungen für langjährig Versicherte, die Rehabilitationsleistungen und Erwerbsgeminderte zu erreichen. Auch durch die Anhörung sehe sich die SPD-Fraktion in dem Weg bestätigt, den Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent beizubehalten sowie darin, dies über einen Gesetzentwurf, statt durch Verordnung zu tun.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bekräftigte, die Anhörung habe gezeigt, dass künftig jeder Cent in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Vermeidung von Altersarmut gebraucht werde. Insofern gebe es auch einen Konsens, dass man keine Beitragssatzsenkung wolle. Die Fraktion habe aber gänzlich andere Vorstellung über die Verwendung der zusätzlichen Mittel als die Koalition. Dieses Geld werde gebraucht, um systemgerecht aus Beitragsmitteln zu finanzierende Leistungsverbesserungen umzusetzen. Keinesfalls dürften damit versicherungsfremde Leistungen, wie die Mütterrente finanziert werden. Diese müsse aus Steuermitteln gezahlt werden. Die Beiträge müssten stattdessen für eine deutliche Anhebung des Rentenniveaus genutzt werden. Nur so könne die gesetzliche Rente armutsfest gestaltet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte zwar, dass der Beitragssatz nicht abgesenkt werde. Auch habe man gemeinsame Ziele mit der Koalition bei der Verbesserung der Erwerbsminderungsrente und der Anhebung des Reha-Deckels. Aber die jetzt erzielten verbleibenden Überschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung müssten zur Verstärkung der Nachhaltigkeitsrücklage verwandt werden, um später aus demografischen Gründen notwendige Anhebungen des Beitragssatzes abzufedern. Andernfalls sei dann – insbesondere im Falle einer schlechteren Wirtschaftslage – mit erheblichem Druck zugunsten von Leistungsverschlechterungen in der gesetzlichen Rente zu rechnen. Es würde aber eine Legitimationskrise der gesetzlichen Rentenversicherung auslösen, wenn die Rente künftig gerade einmal zur Armutsvermeidung ausreichen würde.

Berlin, den 19. Februar 2014

Peter Weiß (Emmendingen)

Berichterstatter